

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. November 2013

Nr. 103/2013

Inhalt:

**Ordnung
über das Auslaufen
des Studiengangs Architektur
mit dem Abschluss
„Master of Science“ (1-jährig)
der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

**Ordnung
über das Auslaufen
des Studiengangs Architektur
mit dem Abschluss
„Master of Science“ (1-jährig)**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 60 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Der 1-jährige Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“, wird zum 30. September 2014 eingestellt. Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Universität Siegen vom 18. Mai 2005 (Amtliche Mitteilung 5/200) und die Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Universität Siegen vom 18. Mai 2005 (Amtliche Mitteilung 6/2005) werden aufgehoben. Studierende, die das Studium des 1-jährigen Studiengangs Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Ordnung, nach der sie das Studium aufgenommen haben, noch entsprechend den Zeitplänen und Regelungen, die in § 3 aufgeführt sind, weiterführen.

§ 2

Seit dem Wintersemester 2011/2012 sind keine Einschreibungen in den Studiengang mehr möglich. Seit diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr aufgenommen.

§ 3

Für das Auslaufen des Studiengangs werden folgende Zeitpläne und weitere Regelungen festgelegt:

1.	Ende des regulären Studienangebots der Vorlesungen und Übungen der Pflichtfächer des 1. Trimesters	SS 2013
	des 2. Trimesters	Ende Dezember 2012
	des 3. Trimesters	SS 2012
2.	Ende des Studienangebotes der Wahlpflichtfächer	SS 2013
3.	Letzter Termin für die Abgabe studienbegleitender Leistungen	30.09.2013
4.	Letzter Termin für studienbegleitende Prüfungen des 1. Trimesters (mit Ausnahme des Moduls M2) im Modul M2 des 1. Trimesters	31.03.2014
	des 2. Trimesters	SS 2012
	Abgabe von Hausarbeiten und integriertem Projekt - M 4 – im 2. Trimester	Mitte 2012
		31.03.2014
5.	Letzter Termin für die Abgabe des schriftlichen Teils der Master-Thesis	15.09.2014
6.	Letzter Termin für die mündliche Master-Prüfung	30.09.2014

§ 4

Nach den in § 3 genannten Zeitpunkten ist das Studienangebot nicht mehr gewährleistet und sind Prüfungen nicht mehr möglich.

§ 5

Die Studierenden des 1-jährigen Studiengangs, können auf Antrag in den 4-semesterigen Master-Studiengang entsprechend der Prüfungsordnung vom 31. Januar 2013 (Amtliche Mitteilungen 10/2013) wechseln. Bereits im 1-jährigen Studiengang erbrachte Leistungen werden nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss ganz oder teilweise angerechnet.

§ 6

(1) Der Prüfungsausschuss kann die Frist nach § 3 Nr. 3 – 6 um ein Semester verlängern, wenn er nach einem Beratungsgespräch mit der/dem Studierenden feststellt, dass die/der Studierende innerhalb von weiteren maximal zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen ablegen kann. Bei Feststellung der Verlängerung ist im Beratungsgespräch ein individueller Prüfungsplan zu erstellen. Es finden die im Zeitpunkt der Aufhebung des Studienganges geltenden Prüfungsbestimmungen Anwendung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag die Fris-

ten nach § 3 Nr. 3 – 6 um bis zu vier Semester verlängern. Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. Dazu zählen insbesondere:

- längerfristige, schwerwiegende Erkrankung,
- Behinderungen/chronische Erkrankungen,
- Zeiten des Mutterschutzes oder
- Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung/Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung Architektur Künste vom 13. Februar 2013 und 09. Oktober 2013.

Siegen, den 19. November 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)